Lizenziert für Herrn Prof. Dr. Josef Baumüller.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

05.25

20. Jahrgang
Oktober 2025
Seiten 197 – 244

www.ZCGdigital.de

ZCG

Zeitschrift für Corporate Governance

Leitung und Überwachung in der Unternehmens- und Prüfungspraxis

Fachbeirat:

Prof. Dr. Alexander Bassen, Universität Hamburg
Prof. Dr. Dr. h. c. Theodor Baums, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Prof. Dr. Thomas Berndt, Universität St. Gallen
WP/StB Prof. Dr. Manfred Bolin, International School of Management, Dortmund
Prof. Dr. Gerrit Brösel, FernUniversität in Hagen
Prof. Dr. Henning Herzog, QIRM Institut für Regulation & Management e.G.
Ulrich Hocker, Hauptgeschäftsführer Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V.
Prof. Dr. Anja Hucke, Universität Rostock
Prof. Dr. Annette G. Köhler, Universität Duisburg-Essen
Prof. Dr. Stefan Müller, Helmut Schmidt Universität Hamburg
Henriette Peucker, Geschäftsführende Vorständin Deutsches Aktieninstitut e. V.
Prof. Dr. Patrick Velte, Leuphana Universität Lüneburg
Prof. Dr. Axel von Werder, Technische Universität Berlin
WP/StB Prof. Dr. Norbert Winkeljohann, Norbert Winkeljohann Advisory & Investments
Prof. Dr. Henning Zülch, Handelshochschule Leipzig (HHL)

ZCG Management
Cybersecurity im Mittelstand
[Ulrich/Timmermann/Metzger, 201]

ZCG Recht
Produktsicherheit
[Jungkind/Ludwig, 208]

ZCG Prüfung
Vergütungsfestsetzung der Geschäftsleitung
[von Hören, 215]

Nichtprüfungsleistungen
[Quick/Kordisch/Dalman, 223]

ZCG Rechnungslegung
Freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU
[Baumüller, 229]

Nachhaltigkeitsberichterstattung vor der CSRD
[Scheuer/Guggemos/Krug, 235]

ESV ERICH SCHMIDT VERLAG

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin

Lizenziert für Herrn Prof. Dr. Josef Baumüller.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

Freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU

Kritische Analyse der Empfehlungen der EU-Kommission

Dr. Josef Baumüller

Die EU-Kommission hat ihre „Empfehlung für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)“ veröffentlicht. Sie basiert auf den ESRS VSME, der damit formell in den europäischen Rechtsrahmen übernommen und aufgewertet werden soll. Im Zusammenhang mit der Omnibus-Initiative soll so ein weiterer Beitrag zum Ziel der Entlastung der europäischen Wirtschaft geleistet werden. Der vorliegende Beitrag stellt die Inhalte dieser Empfehlung vor und würdigt sie kritisch. Im Ergebnis zeigt sich, dass die EU-Kommission eine große Chance verspielt hat, die europäische Nachhaltigkeitsregulatorik weiterzuentwickeln.

1. Einleitung

Die europäische Unternehmenslandschaft wird von KMU bestimmt; aufgrund ihrer ökonomischen Bedeutung nimmt die Schaffung fördernder Rahmenbedingungen für diese Unternehmen einen hohen Stellenwert in den Prioritäten der EU-Kommission ein.[1] Dass hierzu auch ein Schutz vor überbordenden Berichtspflichten — nicht zuletzt in puncto Nachhaltigkeitsaspekte — zählt, brachten bereits das KMU-Entlastungspaket 2023[2] und die Binnenmarktstrategie 2025[3] zum Ausdruck.

Direkte Berichtspflichten für KMU sind gegenwärtig nur in Ausnahmefällen vorgesehen — die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) verpflichtet nur KMU, die kapitalmarktorientiert sind. Bedeutsamer sind demgegenüber indirekte Berichtspflichten, die sich vor allem über die Berichtspflichten für Großunternehmen zu deren Geschäftsbeziehungen ergeben. Hierfür hat sich der Begriff des Trickle-down-Effekts etabliert.[4]

Die CSRD sieht hinsichtlich dieses Effekts einen Schutzmechanismus vor, der bald schon als ungeeignet evaluiert wurde. Zwar gibt es eine „SME cap on value chain“, die Datenabfragen gegenüber KMU beschränken soll; der dafür festgelegte Maßstab war jedoch nach überwiegender Auffassung zu hoch angesetzt. Die EFRAG wurde deswegen mit der Entwicklung eines Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen beauftragt, die keiner Berichtspflicht gem. CSRD unterliegen, sich durch die Veröffentlichung freiwilliger Nachhaltigkeitsberichte jedoch für Datenabfragen seitens ihrer Geschäftspartner wappnen wollen. Dieses Projekt wurde im Dezember 2024 mit der Veröffentlichung des ESRS VSME (EFRAG Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs) auf der Homepage der EFRAG abgeschlossen. Hierbei handelt es sich um eine komprimierte, auf KMU-relevante Sachverhalte beschränkte Fassung der „full ESRS“, die die Angabepflichten für Großunternehmen weitaus umfassenderer regeln. Da dieser Standard in der CSRD selbst nicht erwähnt wird, kommt ihm derzeit noch keine verbindliche Bedeutung im System der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung zu.[5] Diese fehlende Verbindlichkeit des ESRS VSME stellte damit den „Schwachpunkt“ in den bisherigen Bemühungen dar, KMU vor den befürchteten überbordenden Berichtspflichten zu schützen.

Dies zu ändern, ist eine der wichtigsten Zielsetzungen der Omnibus-Initiative, die die EU-Kommission Anfang 2025 startete. Im Omnibus-Paket zur Nachhaltigkeit (Omnibus I) vom 26.2.2025 wurden viele Vorschlägen unterbreitet, die auf eine Entlastung für europäische Unternehmen zielen. Nicht nur, dass der Anwendungskreis für die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung massiv eingeschränkt werden soll; der ESRS VSME soll auch als Obergrenze für die Datenabfragen von berichtspflichtigen Großunternehmen gegenüber ihren KMU-Geschäftspartnern etabliert werden.[6]

1 Vgl. Europäisches Parlament, Kleine und mittlere Unternehmen, https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/63/kleine-und-mittlere-unternehmen (Abruf: 26.8.2025).
2 Vgl. Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: KMU-Entlastungspaket, COM(2023) 535 final, 12.9.2023.
3 Vgl. Europäische Kommission, Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions: The Single Market: our European home market in an uncertain world, COM(2025) 500 final, 21.5.2025.
4 Siehe Baumüller/Meyer, Betroffenheitsanalyse und Roadmap für die Einführung der ESRS, in: Terko/Bartos (Hrsg.), Praxishandbuch Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen, 2025, S. 71 ff.
5 Weiterführend zum ESRS VSME siehe Baumüller, ZCG 2025 S. 32 ff.; Pasch/Stawinoga, ZCG 2025 S. 132 ff.; Flick/Läger, IRZ 2025 S. 299 ff.
6 Vgl. Baumüller, ZCG 2/2025 S. 91 f.

Dr. Josef Baumüller
TU Wien, Lehrbeauftragter an der Technischen Universität Graz und an der Wirtschaftsuniversität Wien

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin

Lizenziert für Herrn Prof. Dr. Josef Baumüller.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

▶ Der ESRS VSME soll in das europäische Bilanzrecht integriert werden. ◀

In Folge dieser vorgesehenen Neuregelung soll der ESRS VSME in das europäische Bilanzrecht integriert werden. Die EU-Kommission plant, dies in Form einer delegierten Verordnung zu tun — so wie auch die „full ESRS" von ihr übernommen wurden. Allerdings werden diese „full ESRS" gegenwärtig ebenso im Rahmen der Omnibus-Initiative überarbeitet, was einen nachgelagerten Überarbeitungsbedarf am ESRS VSME absehen lässt.[7] Darüber hinaus wird dieser Standard zukünftig für bestimmte Großunternehmen zur Anwendung gelangen, die durch den Omnibus I aus dem Anwendungsbereich der CSRD gestrichen werden. Auch dies macht Anpassungen unumgänglich.[8] Daher kann eine solche delegierte Verordnung frühestens 2026 verabschiedet werden.

Um europäischen KMU dennoch zeitnahe Unterstützung bei der Entwicklung ihrer Berichtsprozesse und -systeme zu bieten, kündigte die EU-Kommission als Zwischenlösung die Übernahme des ESRS VSME in seiner gegenwärtigen Fassung als Empfehlung an. Ein wichtiges Motiv ist, dass damit eine kurzfristig wirksame Erleichterung für KMU im Hinblick auf Datenabfragen ihrer Geschäftspartner erreicht werden soll — und zugleich KMU ermutigt werden sollen, auf einer freiwilligen Basis Nachhaltigkeitsinformationen offenzulegen.[9]

Am 30.7.2025 legte die EU-Kommission diese Empfehlung vor. Sie wurde gemeinsam mit einer Pressemitteilung und einem Q&A-Dokument veröffentlicht.[10] Im Amtsblatt der EU erfolgte der Abdruck ebenso bereits kurz danach, am 5.8.2025.[11]

Ergänzend verweist die EU-Kommission auf die Website der EFRAG, auf der viele Materialien zur Verfügung gestellt werden, die KMU bei der Implementierung des ESRS VSME unterstützen sollen.[12]

2. Aufbau und Inhalte der Empfehlung

Die Empfehlung der EU-Kommission umfasst drei Teile: einen Hauptteil und zwei Anhänge. Diese Dokumente liegen auf der Homepage der U-Kommission in einer englischen Originalfassung sowie jeweils in einer deutschen und einer französischen offiziellen Übersetzung vor. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU wurden auch Übersetzungen für die anderen Amtssprachen der EU ergänzt.

- Der Hauptteil enthält die Erwägungsgründe für die Empfehlung und den kurzen Text der Empfehlung.
- Annex I enthält die Angabepflichten, die aus dem ESRS VSME übernommen wurden: den „Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung".
- Annex II enthält die zu den Angabepflichten vorgesehene Guidance aus dem ESRS VSME, die „praktischen Leitlinien".

Die Empfehlung der EU-Kommission richten sich an drei Anwendergruppen:

- nicht-börsennotierte KMU und Kleinstunternehmen in der Definition der Bilanz-Richtlinie;[13] d.h. Unternehmen, die von der CSRD in ihrer gegenwärtig noch geltenden Fassung nicht als berichtspflichtig vorgesehen werden — unabhängig davon, ob deren Sitz in der EU oder in einem Drittstaat ist;
- Geschäftspartner der soeben genannten Unternehmen, insbesondere auch aus dem Finanzsektor;
- die Mitgliedstaaten der EU, d.h. die nationalen Gesetzgeber.

Hinsichtlich der ersten Anwendergruppe empfiehlt die EU-Kommission, dass die angesprochenen Unternehmen den in Annex I enthaltenen Standard anwenden, sofern sie auf freiwilliger Basis einen Nachhaltigkeitsbericht vorlegen möchten.[14] Außerdem steht es ihnen frei, der Erstellung als weitere Unterstützung die praktischen Leitlinien in Annex II zugrunde zu legen.[15]

Hinsichtlich der zweiten Anwendergruppe empfiehlt die EU-Kommission, dass diese Geschäftspartner „ihre Informationsersuchen so weit wie möglich auf die Informationen beschränken sollten, die gemäß dem Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung in Anhang I bereitgestellt werden".[16] Konkret bedeutet dies, die SME cap on value chain an den Datenpunkten in der vorgelegten Empfehlung auszurichten.

Hinsichtlich der dritten Anwendergruppe lassen sich die Empfehlungen als Aufforderung der EU-Kommission an die EU-Mitgliedstaaten verstehen, KMU verstärkt für die Vorteile einer freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. der vorliegenden Empfehlung zu sensibilisieren. Außerdem sollen geeignete Maßnahmen auf Ebene dieser Mitgliedstaaten gesetzt werden, um

- die Umsetzung und Akzeptanz einer Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. dieser Empfehlung zu fördern,

7 Zur Überarbeitung der „full ESRS" siehe Baumüller/Ripka/Wagner, IRZ 2025 S. 357 ff.

8 Vgl. ErwGr. 14 der Empfehlung der Kommission vom 30.7.2025 für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen, C(2025) 4984 final, 30.7.2025.

9 Vgl. ErwGr. 15 der Empfehlung der Kommission vom 30.7.2025 für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen, C(2025) 4984 final, 30.7.2025.

10 Europäische Kommission, Commission presents voluntary sustainability reporting standard to ease burden on SMEs , https://finance.ec.europa.eu/publications/commission-presents-voluntary-sustainability-reporting-standard-ease-burden-smes_en (Abruf: 26.8.2025).

11 Empfehlung (EU) 2025/1710 der Kommission vom 30. Juli 2025 für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen, Abl. L vom 5.8.2025.

12 Vgl. Europäische Kommission, Questions and answers: Recommendation on a voluntary sustainability reporting standard for small and medium-sized undertakings (VSME), https://finance.ec.europa.eu/publications/questions-and-answers-recommendation-voluntary-sustainability-reporting-standard-small-and-medium_en (Abruf: 26.8.2025).

13 Siehe zur Problematik unterschiedlicher KMU-Definitionen in der EU Baumüller, WT 2025, im Erscheinen.

14 Vgl. Rz. 1 und 2 der Empfehlung der Kommission vom 30.7.2025 für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen, C(2025) 4984 final, 30.7.2025.

15 Vgl. Rz. 3 der Empfehlung der Kommission vom 30.7.2025 für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen, C(2025) 4984 final, 30.7.2025.

16 Rz. 4 und 5 der Empfehlung der Kommission vom 30.7.2025 für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen, C(2025) 4984 final, 30.7.2025.

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin

Lizenziert für Herrn Prof. Dr. Josef Baumüller.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

▶ Die vorgelegte deutsche Sprachfassung der Empfehlung weist Inkonsistenzen und Fehler auf. ◀

- die SME cap on value chain im Sinne der obigen Ausführungen zur vorliegenden Empfehlung entsprechend zu implementieren,
- die automatisierte Digitalisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Basis der vorliegenden Empfehlung zu fördern. In diesem Zusammenhang verweist die EU-Kommission auch auf das 2025 von ihr gestartete Projekt „Improving Sustainability Reporting for Businesses".[17]

Das bedeutet, dass entsprechende Förderprogramme entwickelt werden sollen und Spielraum im bestehenden aufsichtsrechtlichen Rahmen zu nutzen ist, um europäische KMU bei der Implementierung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den Empfehlungen der EU-Kommission zu unterstützen. Konkretere Aussagen finden sich allerdings nicht, sodass die Umsetzung sehr weitgehend in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt ist.

Wichtige Aussagen, die zu den geschilderten Empfehlungen in Verbindung stehen, enthalten auch die Erwägungsgründe zur Empfehlung der EU-Kommission. So soll das Ziel weiterverfolgt werden, KMU einen verbesserten Zugang zu nachhaltigen Finanzierungen zu ermöglichen – wobei der Kontext nahelegt, dass für den Zugriff hierauf eine Nachhaltigkeitsberichterstattung i.S.d. Empfehlungen der EU-Kommission eine wichtige Rolle spielen wird.[18] Darüber hinaus soll KMU Unterstützung dabei geboten werden, um die von ihnen erhobenen Nachhaltigkeitsinformationen digital über den European Single Access Point (ESAP) zur Verfügung zu stellen (was sich ebenso als Nutzen für den Zugang zu Finanzierungen wie für effiziente Offenlegungsprozesse gegenüber Geschäftspartnern erweisen sollte).[19]

3. Kritikpunkte und Stolperfallen

3.1 Formale Fehlerhaftigkeit

Ein wesentlicher Nutzen der Empfehlung sollte im Umstand begründet liegen, dass nunmehr offizielle Übersetzungen vorliegen.[20] Im Hinblick auf die Zielgruppen der Empfehlung, europäische KMU, ist dies von hoher Relevanz, um die Akzeptanz und damit Implementierung der Standards für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung zu unterstützen. Häufig wird für diese Unternehmen nämlich ein Arbeiten mit englischsprachigen Texten, die noch dazu in herausfordernder Accounting-Terminologie gehalten sind, praktisch nicht oder nur unter großen Mühen möglich sein.

Umso schwerer wiegt es, dass die vorgelegte deutsche Sprachfassung der Empfehlung Inkonsistenzen und Fehler aufweist. Hinsichtlich der Inkonsistenzen ist darauf hinzuweisen, dass viele der verwendeten Begrifflichkeiten in der Empfehlung der EU-Kommission von der korrespondierenden deutschen Übersetzung der „full ESRS" abweichen. Anschaulich darstellen lässt sich dies am Begriff der Policies:

- In den „full ESRS" wurde dieser in der ersten deutschen Sprachfassung vom Dezember 2023 zunächst als „Strategie" und mit Korrektur im August 2024 als „Konzept" übersetzt.
- Die Empfehlung der EU-Kommission übersetzt den Begriff demgegenüber als „Richtlinie".

Gemeint ist in beiden Fällen das Gleiche. Dies ist für Auslegungsfragen wie hinsichtlich der Konsistenz des gesamten Rahmens für die Nachhaltigkeitsberichterstattung problematisch. Denn ein Ziel hinter der Entwicklung des ESRS VSME ist es gewesen, nicht nur den Austausch zwischen (die „full ESRS" anwendenden) Großunternehmen und KMU zu Nachhaltigkeitsthemen zu unterstützen, sondern zugleich Wachstumsunternehmen zu ermöglichen, langsam ihre Berichterstattungspraktiken zu entwickeln – mit den reduzierten Vorgaben des ESRS VSME beginnend hin zu einer späteren (freiwilligen oder verpflichtenden) Anwendung der „full ESRS". Die aufgezeigten begrifflichen Inkonsistenzen sind hier nicht zuträglich.

Hinzu kommt, dass am konkreten Beispiel der Policies auch zu veranschaulichen ist, wie missglückt viele der Übersetzungen sind. Bereits für die „full ESRS" wurde intensiv diskutiert, welches korrespondierende deutsche Wort den Inhalt der geforderten Angaben am besten abbildet. Diese Debatte scheint bis heute nicht abgeschlossen; es besteht aber zumindest Konsens darüber, dass das Wort „Richtlinie" aus inhaltlichen Gründen nicht als Übersetzung geeignet ist, da unter einer Richtlinie im Deutschen nur ein Teilbereich dessen verstanden wird, was eine Policy abdeckt.[21]

Seitens des DRSC und des AFRAC wurde im März 2025 ein Vorschlag für eine Übersetzung des ESRS VSME ins Deutsche an die EU-Kommission übermittelt. Damit sollte die Arbeit an einer offiziellen deutschen Sprachfassung unterstützt werden.[22] In diesem Vorschlag wird Policies mit „Konzepten" übersetzt; bereits an diesem Beispiel zeigt sich, dass die Empfehlungen der beiden nationalen Standardsetzer weitgehend ignoriert wurden.[23]

Noch schwerer wiegen Übersetzungsfehler und weitere redaktionelle Fehler, wie nachfolgende Beispiele veranschaulichen.

In Annex I der Empfehlung, Rz. 17, wird zum Ort der Veröffentlichung des Nachhaltigkeitsberichts festgehalten: „In this case, the undertaking may present its sustainability report in a separate section of

17 Vgl. ErwGr. 18 der Empfehlung der Kommission vom 30.7.2025 für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen, C(2025) 4984 final, 30.7.2025.

18 Vgl. ErwGr. 20 der Empfehlung der Kommission vom 30.7.2025 für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen, C(2025) 4984 final, 30.7.2025.

19 Vgl. ErwGr. 19 der Empfehlung der Kommission vom 30.7.2025 für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen, C(2025) 4984 final, 30.7.2025.

20 Vgl. Baumüller, ZCG 1/2025 S. 34.

21 Siehe hierzu schon ausdrücklich Baumüller/Lopatta/Hrinkow, in Freiberg/Lanfermann (Hrsg.), ESRS-Kommentar, 2. Aufl., 2024, § 3 Rz. 10.

22 Vgl. DRSC, Gemeinsamer Brief von DRSC und AFRAC zum VSME an die Europäischen Kommission, https://www.drsc.de/news/gemeinsamer-brief-von-drsc-und-afrac-zum-vsme-an-die-europaeischen-kommission/ (Abruf: 26.8.2025).

23 Auf ähnliche Probleme i. V. m. den deutschen Begriffen „Initiativen"/„Maßnahmen" sowie „Arbeitnehmer"/„Beschäftigte" weisen Wulf/Pollmann, BB 2025 S. 2098, hin.

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin

Lizenziert für Herrn Prof. Dr. Josef Baumüller.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

► Ein entscheidender Eingriff erfolgte in die Struktur des ESRS VSME. ◄

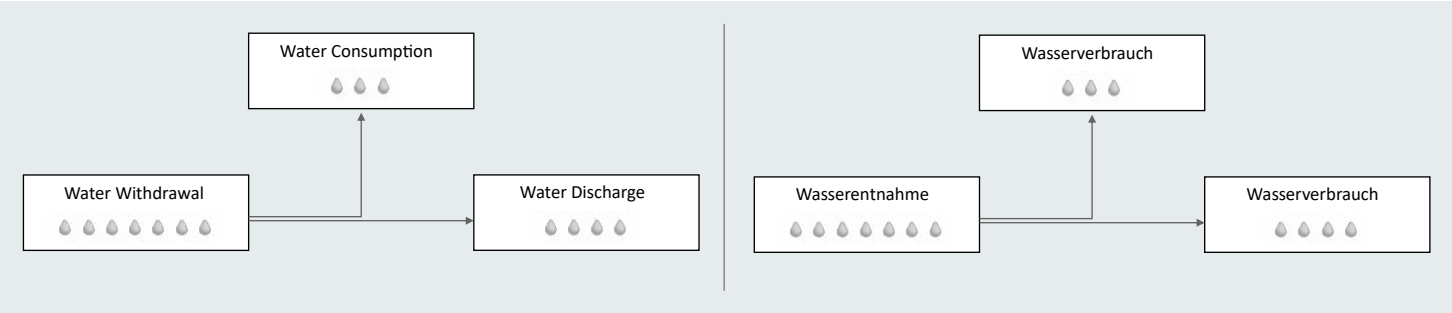

Abbildung 1: Übersichtsgrafik von „water withdrawal", „water consumption" und „water discharge"[24]

the management report if it has one." Als sachgerechte Übersetzung für „management report" kommt im Rahmen des europäischen Bilanzrechts vor allem der Lagebericht in Betracht. In der offiziellen deutschen Übersetzung wird allerdings von einem „Managementbericht" gesprochen, was völlig unklar ist.

In Annex II der Empfehlung, Rz. 88, soll anhand einer schematischen Grafik der Unterschied zwischen „water withdrawal", „water consumption" und „water discharge" verständlich gemacht werden. Abbildung 1 stellt diese Grafik in der englischen wie in der deutschen Sprachfassung gegenüber.

In der englischen Sprachfassung ist die Formel zum geschlechterspezifischen Vergütungsgefälle, Rz. 130 in Annex II, unlesbar, da zu weit nach rechts verschoben. In der deutschen Sprachfassung ist dies demgegenüber korrekt; die englische Veröffentlichung im Amtsblatt der EU hat diesen Fehler zumindest korrigiert.

Außerdem sind nicht unbedeutende formale Änderungen an der Angabepflicht vorgenommen worden. Da diese Änderung gleichlaufend in der englischen Sprachfassung der Empfehlung enthalten ist, kann es sich hierbei nicht bloß um einen (weiteren) Übersetzungs- bzw. redaktionellen Fehler handeln. Als problematische Abänderung sticht hervor, dass beispielsweise die Guidance in Annex II neu nummeriert wurde, während die darin enthaltenen Verweise auf bestimmte Rz. aus dem ESRS VSME unverändert übernommen wurden. Diese Verweise sind damit zum größten Teil fehlerhaft bzw. für die Nutzerinnen und Nutzer zumindest unklar.

Es gibt zahlreiche weitere Unstimmigkeiten. Das Problem dabei ist, dass bei den Nutzerinnen und Nutzern der Empfehlung der EU-Kommission dadurch ein Bild erzeugt wird, das einerseits auf eine Ignoranz gegenüber den von vielen Seiten herangetragenen Inputs und den Erkenntnissen aus Jahren der bereits laufenden Implementierungsarbeiten zu den „full ESRS" schließen lässt.[25] Andererseits wird ein Versagen selbst grundlegendster Mechanismen zur Qualitätssicherung aufzeigt.

3.2 Inhaltliche Abänderungen am ESRS VSME

Die Kommunikation der EU-Kommission legt nahe, dass lediglich der ESRS VSME übernommen wurde, ohne substanzielle Änderungen vorzunehmen.[26] Dies ist jedoch nicht korrekt, wie die folgenden Beispiele aufzeigen.

Ein entscheidender Eingriff erfolgte zunächst in die Struktur des ESRS VSME. Dieser umfasst die Angabepflichten des Basic Module und des Comprehensive Module. Nach deren Darstellung werden zu beiden Modulen umfangreiche Guidance-Kapitel ergänzt. Diese sind offensichtlich an die „application requirements" der „full ESRS" angelehnt. Die Ausführungen im ESRS VSME legen auch nahe, dass die Berücksichtigung dieser Guidance verpflichtend ist.[27] Dies scheint nicht zuletzt deswegen erforderlich, da häufig konkretisierende Definitionen oder Anweisungen zu Rechenwegen enthalten sind.[28] Angabepflichten und Guidance sind weiterhin in einem geschlossenen Dokument enthalten.

In der Empfehlung der EU-Kommission sind die Angabepflichten Teil des Annex I, die Guidance ist demgegenüber in Annex II aufgenommen. Die Empfehlung der EU-Kommission stellt nun primär auf Annex I ab, während hinsichtlich Annex II nur erwähnt wird, dass dieser auch angewandt werden kann.[29] Dies bedeutet, dass eine Konformität mit der Empfehlung der EU-Kommission beansprucht werden kann, selbst wenn Annex II außen vor bleibt. In praktischer Hinsicht könnte hieraus folgen, dass beispielsweise abweichende Definitionen oder Berechnungsformeln zugrunde gelegt werden.

Darüber hinaus wurden auch Inhalte des ESRS VSME abgeändert.[30] In Annex II der Empfehlung, Rz. 131, wird z.B. dargelegt,

24 Vgl. Rz. 88 in Annex II der Empfehlung der Kommission vom 30.7.2025 für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen, C(2025) 4984 final, 30.7.2025; jeweils in der englischen und in der deutschen Sprachfassung.

25 Vgl. Sopp/Baumüller/Scheid, Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2024, S. 30 f.

26 Siehe z.B. ErwGr. 16 der Empfehlung der Kommission vom 30.7.2025 für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen, C(2025) 4984 final, 30.7.2025.

27 Siehe dazu etwa Rz. 66 und 210 im ESRS VSME.

28 Siehe anschaulich z.B. die Guidance zur Angabepflicht B10, Rz. 192 ff. im ESRS VSME.

29 Vgl. Rz. 1 und 3 der Empfehlung der Kommission vom 30.7.2025 für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen, C(2025) 4984 final, 30.7.2025.

30 Eine kommentierte Vergleichsversion von Annex I und II mit dem ESRS VSME, wie sie in Folge diskutiert werden, kann — ohne Vollständigkeitsanspruch — vom Autor des vorliegenden Beitrags bezogen werden unter https://tucloud.tuwien.ac.at/index.php/s/BBtWegXzqMK4nwz (Abruf: 16.9.2025).

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin

Lizenziert für Herrn Prof. Dr. Josef Baumüller.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

▶ Bereits der Titel der Empfehlung stellt darauf ab, Unternehmen zu adressieren, die als KMU i. S. d. Bilanz-Richtlinie klassifiziert sind. ◀

wie das Bruttoentgelt für die Angabepflicht B10 (Arbeitskräfte — Vergütung, Tarifverhandlungen und Schulung) zu ermitteln ist. Angeführt werden drei Bestandteile; der Originaltext des ESRS VSME, Rz. 196, enthält demgegenüber vier Bestandteile; weggelassen wurde der letzte Punkt der dortigen Aufzählung,[31] ohne dass klar wäre, warum dies geschah. Ähnlich wurden z.B. in Angabepflicht B5 (Biodiversität) die abgefragte Mengeneinheit abgeändert (Hektar und m^2); in der Guidance zu B8 (Arbeitskräfte — Allgemeine Merkmale) wurde die Angabe der Mitarbeiter-Anzahl auf den Bilanzstichtag bzw. den Durchschnitt des Geschäftsjahres beschränkt.

Einzelne Quellenverweise, die im ESRS VSME enthalten sind, wurden ausgetauscht bzw. aktualisiert. Sinnvoll war dies vor allem bei dem Verweis auf die aktuelle Fassung der NACE-Klassifikation.[32] Dass demgegenüber alle Hyperlinks im Dokument entfernt wurden (mit einzelnen Ausnahmen, die wohl übersehen wurden), beeinträchtigt die Nutzerfreundlichkeit — die aufgenommenen Referenzen waren schließlich als praktische Hilfestellung für Anwenderinnen und Anwender im ESRS VSME gedacht. Und dass darüber hinaus die Abschnitte mit den Quellenübersichten am Ende einzelner Angabepflichten vollständig entfernt wurden, stellt in diesem Sinne ebenfalls eine Schlechterstellung dar.

Im Ergebnis bestehen beträchtliche Abweichungen vom ESRS VSME in seiner von der EFRAG veröffentlichten Fassung. Die Materialien, die von der EFRAG zwischenzeitlich als Implementierungshilfen zur Verfügung gestellt wurden, sind daher von den zukünftigen Anwenderinnen und Anwendern der Empfehlung der EU-Kommission nur mit Vorsicht zu nutzen.

Die EFRAG kündigte zwar bereits an,[33] eine entsprechende Aktualisierung vorzunehmen, wann dies geschehen wird und in welcher Qualität, ist gegenwärtig aber nicht abzusehen. Unter Umständen bereits getätigte Vorarbeiten sind kritisch zu evaluieren.

3.3 Keine Berücksichtigung großer Unternehmen mit bis 1.000 Mitarbeitenden

Bereits der Titel der Empfehlung stellt darauf ab, Unternehmen zu adressieren, die als KMU i. S. d. Bilanz-Richtlinie klassifiziert sind. Für sie wurde der ESRS VSME verfasst — und im Rahmen der gegenwärtigen Regelungen der „full ESRS" zur SME cap on value chain kann die EU-Kommission auch nachdrücklich darauf hinweisen, die jüngsten Empfehlungen anstelle des ursprünglich vorgesehenen (und wohl nicht mehr fertiggestellten) ESRS LSME als Obergrenze für Datenabfragen heranzuziehen.[34] Dies steht zwar nicht im Einklang mit den Anforderungen der „full ESRS". Die vorsichtige Formulierung der Empfehlung verdeutlicht jedoch, dass hier vor allem Gestaltungsspielräume genutzt werden sollen und dass offenbar im Rahmen der externen Prüfung nicht allzu strenge Maßstäbe angelegt werden dürften.[35]

Im Zuge der Omnibus-Initiative hat die EU-Kommission aber vorgeschlagen, bestimmte große Unternehmen — mit nicht mehr als 1.000 Mitarbeitenden — von einer Berichtspflicht zu befreien. Auch für diese Unternehmen soll künftig der ESRS VSME als Obergrenze dienen — wiewohl dann in einer überarbeiteten Form, die womöglich erweiterte Angabepflichten gegenüber KMU vorsieht.[36]

Diese Unternehmen werden nun ebenso mit Datenabfragen konfrontiert. In der Logik der Omnibus-Initiative wäre es für sie gleichermaßen relevant, sie vor übermäßigem Verwaltungsaufwand zu schützen; insbesondere auch davor, Datenbedarf zu adressieren, der mit Inkrafttreten der durch die Omnibus-Initiative eingeführten Neuregelungen wieder hinfällig würde. Die EU-Kommission hätte ihre Empfehlung daher zumindest auf alle Unternehmen ausdehnen können, die noch keiner Berichtspflicht gem. CSRD unterliegen. So allerdings wird ein dringlicher Handlungsbedarf nicht adressiert, was nunmehr den Druck auf die Unternehmenspraxis erhöht, in Einzelfällen zu angemessenen Lösungen zu kommen. Nach Meinung des Autors müssten von diesen Unternehmen im Rahmen der Berichtspflichten entlang der Wertschöpfungskette weiterhin Daten im Rahmen des Maßstabs der „full ESRS" eingefordert werden — wie bisher schon unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen in ESRS 1.132 f.

4. Schlussfolgerung für Erstellende und Nutzende freiwilliger Nachhaltigkeitsberichte

Die Veröffentlichung der Empfehlung der EU-Kommission wurde als Chance gesehen und in zahlreichen ersten Stellungnahmen begrüßt.[37] Bei genauerer Betrachtung zeigen sich jedoch viele Defizite. Die EU-Kommission scheint dabei die Fehler zu wiederholen, die ihr bei der Veröffentlichung von Set 1 der „full ESRS" unterlaufen sind.

Für europäische Unternehmen, insbesondere KMU, ist daraus die Schlussfolgerung abzuleiten, anstelle der Empfehlung der EU-Kommission die Originalfassung des ESRS VSME zu nutzen, um die eigenen Implementierungsprojekte voranzutreiben. Dies ist zwar mit dem Nachteil verbunden, dass weiterhin nur eine englische Fassung vorliegt. Allerdings kann zumindest auszugsweise auf die informelle Übersetzung von DRSC und AFRAC

31 Der vierte und nunmehr nicht berücksichtigte Punkt lautet: „direct remuneration, which is the sum of benefits in cash, benefits in kind and the total fair value of all annual long-term incentives".

32 Vgl. Rz. 6, 109, 163, 172 und 176 in Annex II der Empfehlung der Kommission vom 30.7.2025 für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen, C(2025) 4984 final, 30.7.2025.

33 Vgl. EFRAG, VSME Digital Template and XBRL Taxonomy, https://www.efrag.org/en/vsme-digital-template-and-xbrl-taxonomy (Abruf: 26.8.2025).

34 Siehe dazu Baumüller/Lopatta/Hrinkow, in Freiberg/Lanfermann, ESRS Kommentar, 2. Aufl., 2024, § 3 Rz. 130.

35 Praktisch relevante Anknüpfungspunkte bieten hier die Übergangsregelungen in ESRS 1.132 f.

36 Vgl. Baumüller/Grau, WP Praxis 2025 S. 239.

37 Z.B. DRSC, EU-Kommission verabschiedet Empfehlung für den VSME — den Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU, https://www.drsc.de/news/eu-kommission-verabschiedet-empfehlung-fuer-den-vsme-den-standard-fuer-die-freiwillige-nachhaltigkeits berichterstattung-von-kmu/ (Abruf: 26.8.2025).

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin

Lizenziert für Herrn Prof. Dr. Josef Baumüller.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

▶ Nur klare und nutzerfreundliche Vorgaben im Verbund mit Planungssicherheit für die Umsetzung schaffen Akzeptanz der Berichtspflichten. ◀

als Hilfestellung zurückgegriffen werden. Dass die Implementierung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung für KMU immer wichtiger wird, daran ändert auch die als verunglückt zu bezeichnende Veröffentlichung der EU-Kommission wenig. Weiter abzuwarten oder sich vom Thema enttäuscht abzuwenden, würde den KMU selbst schaden.

Diese Schlussfolgerung richtet sich aber über KMU hinaus an alle Unternehmen, die bislang noch nicht der Berichtspflicht gem. CSRD/ESRS unterliegen und sich vorbereiten möchten: auf eine etwaige spätere Berichtspflicht ab dem Geschäftsjahr 2027 oder zumindest auf Datenabfragen. Der Druck, Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung zu stellen, wird weiter zunehmen. Und der ESRS VSME bietet die Chance, die benötigten Daten innerhalb eines geschlossenen Gesamtrahmens für europäische Unternehmen zu ermitteln.

Nutzerinnen und Nutzer der Nachhaltigkeitsberichte, die künftig veröffentlicht werden, haben mit einer hohen „diversity in practice" zu rechnen: Berichte auf Basis der Empfehlung der EU-Kommission werden ein weitaus höheres Maß an Heterogenität aufweisen als sie die EFRAG bei der Entwicklung ihres ESRS VSME vor Augen hatte. Auch hinsichtlich der Berichte, die sich direkt am ESRS VSME anstatt an der Empfehlung der EU-Kommission orientieren, ist mit Unterschieden zu rechnen. Vergleichbare Nachhaltigkeitsberichte auf Basis von einheitlichen Vorgaben für die Berichterstattung sollten dem Informationsnutzen zutragen und zugleich die Kosten für alle Akteure begrenzen. Hier stellt die Empfehlung der EU-Kommission vom 30.7.2025 also einen Rückschritt dar.

Wer freiwillige Nachhaltigkeitsberichte erstellt, sollte für Klarheit sorgen, nach welchem Standard diese Berichterstattung erfolgt. Im Lichte der erwartbaren Unterschiede zwischen Berichten nach der „Ursprungsfassung" des ESRS VSME und nach der Empfehlung der EU-Kommission scheinen entsprechend klare Aussagen in der Berichterstattung unabdingbar — die wiederum einen ersten Rahmen für die Analyse dieser Berichte schaffen.

5. Fazit und Ausblick

Im Zuge der Aufarbeitung der Omnibus-Initiative der EU-Kommission wurde mehrfach die Vermutung geäußert, dass die Kritik an den Vorgaben zur europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung mitunter nicht nur an deren Inhalten selbst liegt, sondern zu einem wesentlichen Teil im Prozess ihrer Erarbeitung begründet ist.[38] Die Empfehlungen der EU-Kommission vom 30.7.2025 verdeutlichen diese Problematik. Hinsichtlich der Omnibus-Initiative stellt sich die Frage: Wie groß ist der Nutzen hinter vereinfachten (direkten wie indirekten) Berichtspflichten, wenn der Normengeber den Anwendenden die Implementierung erschwert? Nur klare und nutzerfreundliche Vorgaben im Verbund mit Planungssicherheit für die Umsetzung schaffen Akzeptanz der Berichtspflichten und einen damit verbundenen Nutzen für die Unternehmen.

Die Veröffentlichung der Empfehlung der EU-Kommission ist damit einerseits zu begrüßen, da damit eine wichtige Lücke im Regelwerk der ESRS zum Schutz von KMU geschlossen wird. Andererseits trübt die im vorliegenden Beitrag dargelegte Kritik dieses grds. positive Fazit deutlich. Wichtig ist nunmehr aber v.a., dass Unternehmen in ihren Implementierungsarbeiten voranschreiten und die zusätzliche Zeit nutzen, die ihnen durch die Omnibus-Initiative eingeräumt wird.

38 Z. B. Baumüller, ZCG 3/2025 S. 148.

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin